

# RS OGH 1998/12/15 5Ob316/98a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1998

## Norm

MRG §16 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Da der Mieter mit Vereinbarung eines sich durch den Zuschlag ergebenden höheren Mietzinses den höheren Wohnwert abgilt, ist die dauernde Unbenützbarkeit einer in § 16 Abs 2 Z 2 MRG genannten Anlage bei der Mietzinsbildung zu beachten, sodaß es nicht ausreicht, daß im Gebäude eine solche Anlage bloß vorhanden ist. Die Nichtbenützbarkeit des Aufzugs durch 17 Monate ist eine noch vorübergehende und keineswegs gänzliche und dauernde Unbrauchbarkeit des werterhöhenden Mietzinsfaktors.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 316/98a  
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 316/98a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111189

## Dokumentnummer

JJR\_19981215\_OGH0002\_0050OB00316\_98A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)